

Politik für die Katz' · Zum Ahl 1 · 63633 Birstein

**Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und
Forsten**

des Landes Sachsen-Anhalt

Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Birstein, 09.02.23

Az.: 45-42500-34/1/19081/2022

Katzenschutzverordnung - Handreichungen für Kommunen

Sehr geehrter Frau Dr. Krüger,

Sie hatten auf unsere Anfrage nach Unterlagen für Kommunen uns freundlicherweise das Prüfschema Katzenschutzverordnung sowie eine FAQ zur Umsetzung Katzenschutzverordnung zukommen lassen.

Wir haben uns mit dem Prüfschema als auch mit den Voraussetzungen, die der Gesetzgeber für den Erlass einer Katzenschutzverordnung vorgibt, eingehend beschäftigt. Wir kommen zum Schluss, dass dieses Prüfschema eine wesentliche Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraums bedeutet. Wir würden eine Orientierung des Prüfschema an den aktuellen Sachstand, sowie auch an das Staatsziel Tierschutz begrüßen. Nachfolgend unsere Anmerkungen zu den Prüffragen.

**Gibt es im Zuständigkeitsbereich Gebiete mit erhöhter
Population?**

Die Gebiete mit einer erhöhten Katzenpopulation hat der Gesetzgeber auch in der amtlichen Erläuterung zum Gesetz nicht im Detail definiert. Letztendlich wird im Gesetzestext nur das „jeweilige Gebiet“ beschrieben.

Der Gesetzgeber schreibt auch nicht vor, dass die hohe Anzahl von Katzen an einem Aufkommensort vorhanden sein muss.

Im Ursprung wurden die Bundesländer ermächtigt, bestimmte Gebiete festzulegen, in denen durch Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen deren Leid verringert werden soll. Als Mittel können die Bundesländer per Rechtsverordnung ein Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für freilaufende Katzen erlassen.

Durch die in der Subdelegationsverordnung übertragenen Ermächtigung des Landes Sachsen-Anhalt auf die Gemeinden sind dadurch die jeweiligen Gebiete bereits ausgelobt worden: Die ermächtigten Gemeinden. Eine weitere feiner strukturierte Eingrenzung ist nicht gefordert und zudem auch nicht sinnvoll.

Im Rahmen der örtlich unterschiedlich ausgeprägten Problematik spielen die Streifgebiete fortpflanzungsfähiger Hauskatzen eine entscheidende Rolle. Die einzelnen Gebiete, in denen sich fortpflanzungsfähige Hauskatzen aufhalten, unterliegen letztendlich einer hohen Zu- und Abwanderungsrate mit räumlich weit umfassenden Streifgebieten. Dass nur einzelne Gebiete einer Gemeinde betroffen sind, kann dadurch ausgeschlossen werden. Katzen aus betroffenen Gebiete wandern durchaus in andere, nicht in einer Katzenschutzverordnung ausgelobte Gebiete ab.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Beschränkung auf ein Einzugsgebiet von 60 ha nicht begründbar, insbesondere da es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über das Streifverhalten fortpflanzungsfähiger Hauskatzen gibt. Dieses Verhalten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, deren Berücksichtigung als Basis für den Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Eine Beschränkung der Katzenschutzverordnung auf Straßenzüge oder bestimmte Ortsteile würde die Gemeinden beschweren. Der Vollzug der Verordnung wäre dadurch unnötig erschwert. Zudem wäre es eine unzumutbare Belastung der Gemeinden gemäß dem wechselnden Verhalten der Katzen, eine stetige Aktualisierung der Verordnung auf Basis eines Monitoring einzelner Gebiete vorzunehmen. Eine Verordnung ist kein lebendes Dokument.

Liegen ausreichende Dokumentationen über die hohe Katzenpopulation vor und sind damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen verringert werden können?

1. Numerische Erfassung nicht notwendig

Die Anfrage an das BMEL ([Drucksache 18/118900](#)) vom 07.04.2017: Hier wird unter anderem auf den Seiten 12 und 13 unter Nr. 38 darauf eingegangen, dass eine numerische Erfassung von freilebenden Katzen aus Sicht des BMELs nicht explizit notwendig sei, um eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

2. Hohe Katzenpopulation

Der Gesetzgeber definiert den Begriff „hohe Anzahl“ nicht.

Auf Grund der Vermehrungsfreudigkeit der Katzen, können aus einem fortpflanzungsfähigem Katzenpaar innerhalb eines Jahres mehr als 10 fortpflanzungsfähige Katzen entstehen.

Exkurs: Steigende Anzahl freilaufender Katzen

Die Veröffentlichungen des Industrieverband Heimtierbedarf ergeben, das im Jahr 2017 in den Bundesdeutschen Haushalten 13,7 Millionen Hauskatzen lebten. Im Jahr 2021 lebten 16,7 Millionen Katzen in den Haushalten.

Der Umsatz an Katzenstreu steigt zwar, sinkt aber im Verhältnis pro Katze, wenn man den Umsatz pro Gesamtzahl an Katzen berechnet: Können im Jahr 2017 auf jede Katze noch 21 € Umsatz (Gesamtumsatz 286 Millionen €) für Katzenstreu errechnet werden, sind es im Jahr 2021 nur noch 18 € Umsatz (Gesamtumsatz 305 Millionen €) pro Bundesdeutsche Hauskatze.

Schauen wir zur Ermittlung der Anzahl der Freigänger im Jahr 2021 auf die Kosten für Streu, die pro Katze / Jahr anfallen: Verschiedene Quellen geben hierzu Kosten in Höhe von 60 € bis 120 € pro Katze / pro Jahre an. Wir nehmen zur Berechnung das Mittel von 96 € und kommen somit auf 3,2 Millionen Wohnungskatzen, die damit versorgt werden. Im Umkehrschluss ergeben sich 13,5 Millionen (80%) Freigängerkatzen.

Betrachten wird dann, wie viele dieser Katzen nicht kastriert sind (wir gehen basierend auf Daten von von Tasso und Findefix optimistisch

von lediglich 30% aus) haben wir in Deutschland mindestens 2,7 Millionen unkastrierte Freigängerkatzen.

In Sachsen-Anhalt werden statistisch 410.329 Hauskatzen gehalten, von den auf Basis vorheriger Berechnung 328.263 Katzen freilaufend sind. Bei Tasso sind davon für 2022 lediglich 46.042 Katzen registriert, 70% davon als kastriert.

Exkurs: Erhebung der Daten

Als Entscheidungsgrundlage sollte keine augenscheinliche Wahrnehmung der Katzensituation dienen. Da es keine Meldepflicht für Katzen gibt, bietet sich für die Erlangung eines realistischen Überblicks über die Anzahl an freilebenden Katzen in einem Gebiet nur eine statistische Herangehensweise an. Auch hierfür kann die Statistik bemüht werden, die auf Hochrechnungen des Deutschen Tierschutzverbands fußt. Demnach leben in Sachsen-Anhalt 52.771 freilebende Hauskatzen.

Es wird nicht vorgeschrieben, dass eine Erhebung ausnahmslos durch die Gemeinde selber zu erfolgen hat, oder dass eine ausnahmslos gutachterliche oder amtliche Einschätzung benötigt wird.

Letztendlich müssen daher nur freilebende unkastrierte Hauskatzen im Gemeindegebiet *vorhanden* sein, die damit die Erforderlichkeit einer Regelung begründen.

Möchte eine Gemeindeverwaltung sich dennoch einen augenscheinlichen Eindruck verschaffen, schlagen wir vor, folgende Personengruppen zu befragen:

Lokaler Tierschutz

Zuerst sollten lokal aktive KatzenschützerInnen befragt werden. Die Tierschutzdaten sind jedoch ebenfalls nicht als umfänglich zu betrachten, da die ehrenamtliche Arbeit von vielen Faktoren abhängt, so beispielsweise von:

- der Anzahl der aktive MitstreiterInnen,
- der finanziellen Umsetzbarkeit des Katzenfangens und -monitorings, wenn der Tierschutz durch Personal mit Entlohnung betrieben wird, (zum Beispiel durch das Personal des städtische Tierheimes).
- dem aktuellen Gesundheitszustand der Ehrenamtler, um diese harte Arbeit des Katzenfangens leisten zu können,

- ihren persönlichen finanziellen Ausstattungen (so sind beispielsweise Kontrollfahrten zum Fangort und Fahrten zum Tierarzt in der Regel privat finanziert), sowie die eines Vereines, der die Kastrationsaktionen unterstützt,
- der Unterstützung durch die Familie der Ehrenamtler für diese nicht immer angenehme Vereinsarbeit (Beispiel: Transport und Verwahrung „stinkender“ und schwerkranker Tiere im privaten Auto / Badezimmer, bis das Tier zum Tierarzt gebracht werden kann),
- der Anzahl der privat Aktiven, die sich nicht über Vereine für Katzenschutzinitiativen engagieren.
- geringe Aktivität durch fehlende Rechtssicherheit, begründet in einer fehlenden Katzenschutzverordnung

Bürger und Verwaltung

Es spielt eine Rolle, in wie weit die Bürger auf das Thema sensibilisiert sind und freilebende Tiere dem Fundamt melden. Dort wiederum spiegelt sich die Einstellung zum Katzenschutz und wie das Amt mit den Meldungen umgeht in den Daten wieder: Wird den Bürgern kommuniziert „Wir sind für „herrenlose“ Tiere nicht zuständig“, was leider noch sehr häufig vorkommt, werden natürlich auch weniger bis keine freilebenden Fundkatzen gemeldet. Falls die Gemeinde keinen Vertrag mit einem Tierheim getroffen hat, um Fundtiere tierschutzgerecht aufnehmen zu können, reduziert sich in der Regel auch die Bereitschaft der Bürger, dem Amt Fundtiere zu melden. Die Versorgung dieser Tiere passiert dann häufig durch Vereine und privat organisierte Katzenschutzinitiativen. Die Verwaltung bekommen davon nichts mit.

Zusätzlich können auch Totfunde in der Gemeinde mit einbezogen werden.

Tierärzte und Haustierregister

Zudem können die jährliche Anzahl von behandelten Hauskatzen bei den Tierärzten sowie die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen aus den Haustierregistern abgefragt werden.

Allein die geringe Anzahl von registrierten Hauskatzen bestätigt insgesamt das mangelnde Verantwortungsbewusstsein der Katzenhalter. Schwer wiegt auch die Anzahl der registrierten unkastrierten Hauskatzen, die unter dem Blickwinkel der

Vermehrungsrate von Hauskatzen zu betrachten sind und als Freigängerkatzen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette bei freilebenden Hauskatzen leisten. Zahlen von Tasso und Findifix zeigen, dass zirka 20% der registrierten Katzen, nicht kastriert sind. Eine Umfrage von Peta ergab, dass lediglich 70% der befragte Katzenhalter befürworteten, nur kastrierten Katzen den Freigang zu gewähren.

Tool zur statistischen Erhebung

Für eine statistische Erhebung bietet sich die Verwendung der Einwohneranzahl, die aktuellen Daten des Industrieverband Heimtierbedarf, sowie die Hochrechnung des Deutschen Tierschutzbundes als Richtwert an. Hier kann der statistische Bestand an Hauskatzen aller Ausprägungen für eine Gemeinde online ermittelt werden: <https://politik-fuer-die-Katz.de/cattab>

Leiden

Der Gesetzgeber

(<https://dserver.bundestag.de/btd/17/105/1710572.pdf>, Seite 32) geht davon aus, dass freilebende Katzen leiden, da sie nicht in der Obhut eines Menschen stehen. Ein gesonderter Nachweis zum Zustand der Tiere als Begründung für eine Katzenschutzverordnung ist daher nicht erforderlich.

Es kann allein auf Grundlage der Domestikation der Hauskatze das Leiden begründet werden. Hauskatzen sind domestiziert und auf eine menschliche Versorgung einschließlich Behandlung angewiesen. Ohne diese Versorgung leiden sie unter Hunger, unbehandelten Krankheiten und Parasitenbefall, durch die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Häufig dokumentieren die für den Katzenschutz aktiven Tierschutzvereine den Zustand der Tiere. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eingehende Untersuchungen der Tiere mit beispielsweise Labortests aus finanzielle Gründen nicht möglich sind. So basiert die Dokumentation in der Regel auf den augenscheinlichen Zustand. Hochansteckende Krankheiten, die sich (noch) nicht mit sichtbaren Symptom zeigen, können daher nicht dokumentiert werden.

Wurden vorhergehende Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, ergriffen UND waren diese erfolglos, das Problem in den Griff zu bekommen?

Der Gesetzgeber hat nicht vorgeschrieben, in welcher Form die nicht ausreichenden Maßnahmen festgestellt werden müssen. Hier reicht es aus, sich auf zurückliegende Kastrationsaktionen für freilebende Katzen der Tierschutzorganisationen und Tierärzte zu stützen. Der Gesetzgeber schreibt nicht vor, dass diese Maßnahmen ausnahmslos durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Wenn die Tierschutzorganisationen rückblickend immer wieder Kastrationen von freilebenden Hauskatzen durchgeführt haben, sind die Maßnahmen bereits ohne Erfolg durchgeführt worden. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt.

Sind dann noch Gelder durch die Gemeinden für die Kastration bereitgestellt worden, kann man in dieser Gemeinde erst recht annehmen, dass Maßnahmen bereits ohne Erfolg durchgeführt worden sind.

Der Gesetzgeber fordert keine weiteren Informationen für die Bevölkerung zur Kastration ihrer freilaufenden Katzen. Unabhängig davon hat das Land Sachsen-Anhalt bereits den Flyer „Kastration ist Tierschutz“ erstellt und veröffentlicht.

Hält auch die beabsichtigte Katzenschutzverordnung als solche den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein?

Da Tierwohl als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sind oftmals konkrete Maßnahmen, um dies zu erreichen erforderlich. Um das geforderte „Tierwohl“ für freilebende Katzen zu konkretisieren, hat der Gesetzgeber § 13b TierSchG erlassen und die Bundesländer ermächtigt, zu handeln.

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang:

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird nur soweit gewährt, als das Verhalten des Betroffenen nicht die Rechte anderer verletzt und weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz verstößt.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird nicht berührt. Es legt dem Katzenhalter eine Pflicht zum Handeln auf, tangiert aber nicht dessen Elemente der Persönlichkeit.

Das Leid der freilebenden Katzen ist immens und überwiegt das Interesse eines Katzenhalters, seine freilaufende Katze nicht zu kastrieren.

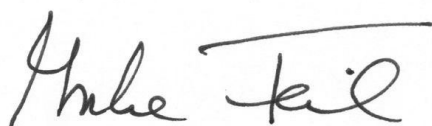
Weitere Ausführungen können der Kurzstellungnahme „Rechtmäßigkeit der Kastrationspflicht von Katzen im Rahmen von Katzenschutzverordnungen“ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrechte e. V. entnommen werden.

Eine Katzenschutzverordnung hilft

- Tierschützern rechtssicher Kastrationen zu veranlassen,
- bei der Populationskontrolle der freilebenden Katzen,
- dem Veterinäramt im Umgang mit uneinsichtigen Katzenhalter und Katzenhalterinnen,
- Fundkatzen dank Kennzeichnung und Registrierung schnell an ihre Besitzer zurückzugeben,
- der Kommune, die für Fundtiere zuständig ist, Steuergelder zu sparen,
- generell den Tierheimen und Tierschutzvereinen, da es weniger Katzennachwuchs gibt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen neue Blickwinkel und Ansätze für ein Prüfschema geliefert zu haben. Wir würden es begrüßen, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zukünftig die Hürden für eine Gemeinde, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen, nicht unbegründet hoch darstellte.

Mit freundlichen Grüßen,



Anke Feil